



Eröffnung und Aufsicht Privatschulen

Umsetzungshilfe



Kanton
Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement
Amt für Volks- und Mittelschulen

In diesem Papier wird die Praxis der Aufsicht bei den Privatschulen mit Zielsetzungen, Inhalten und Instrumenten beschrieben. Es ist in erster Linie als Umsetzungshilfe für die in der Schulaufsicht tätigen Personen des Amtes für Volks- und Mittelschulen (AVM) sowie als Informationsdokument für die Schulleitungen, Schulräte bzw. Stiftungsräte der Privatschulen zu verstehen. Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen der Aufsicht über die Privatschulen im Kanton Obwalden, der Prozess der Eröffnung bzw. Bewilligung einer neuen Privatschule, der Ablauf des Aufsichtsbesuchs sowie der Umgang mit Beschwerden besprochen. Im Sinne einer Lese- und Orientierungshilfe sind Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen angefügt. In einem separaten Anhang werden die aktuell bewilligten Privatschulen aufgeführt und deren Bewilligungen, Leistungs- sowie Vollzugsvereinbarungen zitiert.

Januar 2022

#1154592

1. Grundsatz	4
2. Ausgangslage	4
2.1 Zweck und Ziel der Schulaufsicht	4
2.2 Organisation.....	4
2.3 Kantonale Leistungen für die Privatschulen	4
3. Eröffnung einer Privatschule	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Gesuchseinreichung für Volks- und Mittelschulen.....	5
3.2.1 Trägerschaft der Schule	5
3.2.2 Pädagogische Ausrichtung.....	5
3.2.3 Fachliche Grundsätze.....	6
3.2.4 Angaben zu den Schülerinnen und Schülern	6
3.2.5 Angaben zu den Lehrpersonen	6
3.2.6 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern	6
3.2.7 Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule	6
3.2.8 Räumlichkeiten	6
3.2.9 Schulanlage	6
3.2.10 Weitere Dokumente.....	6
3.2.11 Angaben zu den Schülerinnen und Schülern für die ersten Betriebsjahre.....	6
3.2.12 Für den Betrieb eines Internats:	6
3.3 Bewilligungsverfahren.....	6
3.4 Bewilligung.....	7
3.5 Besondere Bestimmungen.....	7
4. Qualitätssicherung	8
4.1 Interne Qualitätssicherung	8
4.2 Externe Qualitätssicherung.....	8
5. Aufsicht	8
5.1 Berichterstattung.....	8
5.2 Aufsichtsbesuch.....	9
5.2.1 Sichtung der Dokumente	9
5.2.2 Unterrichtsbesuch.....	9
5.2.3 Besichtigung der Räumlichkeiten	10
5.2.4 Gespräch mit der Schulleitung	10
5.3 Aufsichtsbericht.....	11
5.4 Unstimmigkeiten ausserhalb Aufsichtszyklus	12
6. Vorgehen bei durch die Aufsicht festgestellten Mängeln	12
7. Beschwerden	12
8. Gesetzliche Grundlagen	13
9. Literaturverzeichnis	18
10. Anhang	18

1. Grundsatz

Eine Privatschule ist eine Schule, die sich im Gegensatz zur Schule in öffentlicher Trägerschaft in der Verantwortung eines freien (nichtstaatlichen) Schulträgers befindet. Träger können kirchliche Organisationen, Sozialwerke, Vereine, Stiftungen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Privatpersonen sein. Die freien Träger sind, anders als kommunale Schulträger, für das Lehrpersonal wie für die konzeptionelle Gestaltung verantwortlich. Privatschulen stehen unter kantonaler Aufsicht und verfügen im Allgemeinen über einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Status. Privatschulen können zusätzlich einen öffentlichen Auftrag innehaben, welchen sie über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton regeln. Anders als die öffentlichen Volksschulen, bei denen die örtlichen Schulbehörden die erste Aufsichtsinstanz bilden, stehen die Privatschulen unter der direkten Aufsicht des Kantons.

2. Ausgangslage

Die Aufsicht über die Privatschulen wird im Auftrag des Regierungsrats durch das AVM wahrgenommen. Bei Schulen mit einem Internatsbereich (Wohnen) fällt die Aufsicht über diesen Internatsbereich (Wohnen) in die Zuständigkeit des Sozialamts (Sicherheits- und Justizdepartement). Das AVM ist für den Schulteil zuständig. Dies bedeutet, dass das AVM die Aufsicht insbesondere bei den Sonderschulen in Absprache mit dem Sozialamt durchführt. Bei Privatschulen mit einem Angebot im Bereich der beruflichen Grundbildung wird die Aufsicht durch das Amt für Berufsbildung sichergestellt.

Im Anhang sind die Privatschulen aufgeführt, die über eine Bewilligung des Kantons verfügen.

2.1 Zweck und Ziel der Schulaufsicht

Ziel der Aufsicht über die Privatschulen ist – im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Privatschulfreiheit¹ – die Sicherstellung des Wohls der Kinder und Jugendlichen und des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht² bzw. einer der öffentlichen Volksschule gleichwertigen Bildung³. Zudem soll gemäss Bildungsgesetz (BiG) garantiert werden, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.⁴ Die Aufsicht prüft, ob die vorgegebenen Auflagen und Rahmenbedingungen, die mittels der durch den Regierungsrat erteilten Bewilligung vereinbart wurden, eingehalten werden. In zweiter Linie gibt sie den Schulen Hinweise zu ihrem eigenen Qualitätssicherungs- und entwicklungsprozess.

2.2 Organisation

Die "Ausübung" der Aufsicht bedeutet die operative Zuständigkeit des AVM, Abklärungen zu treffen und dem Regierungsrat über die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements nötigenfalls Bericht und Antrag zu Massnahmen zu unterbreiten.

Nebst der kantonalen Aufsicht kann eine Privatschule auch über eine interne Aufsicht verfügen, die den Betrieb zum Wohl der Kinder und damit die betreuerischen, aber auch strukturellen, betrieblichen, personellen und finanziellen Belange der Institution überwacht. Die interne Aufsicht ist eine von der operativen Ebene unabhängige Kontrollinstanz und kann beispielsweise durch einen Stiftungs- bzw. Verwaltungsrat eingesetzt werden.

2.3 Kantonale Leistungen für die Privatschulen

Privatschulen können die in der öffentlichen Schule während der Schulpflicht abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, sofern diese für Schülerinnen und Schüler aus

¹ Art. 28, Verfassung des Kantons Obwalden; GDB 101.0

² Art. 11, 19 und 62 Bundesverfassung

³ Art. 37, Abs. 1 BiG; GDB 410.1

⁴ Art. 37, Abs. 2 BiG; GDB 410.1

dem Kanton Obwalden eingesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können zudem während der obligatorischen Schulzeit die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.⁵ Ausserdem haben die Lehrpersonen von Privatschulen Zugang zum kantonalen Weiterbildungsangebot.

Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule absolvieren im 8. Schuljahr den Stellwerktest. Für Obwaldner Schülerinnen und Schüler wird dieser durch den Kanton finanziert.

Den Schülerinnen und Schülern der Privatschulen gewährt der Kanton eine kostenlose Inanspruchnahme der Berufs- und Weiterbildungsberatung, der Jugend- und Familienberatung und der Studienberatung (in Nidwalden), soweit der Kanton mit der Fachstelle eine Vereinbarung hat. Weiter gewährt er dem Rektorat und den Lehrpersonen die kostenlose Inanspruchnahme der Fachstelle für Schulberatung Luzern, soweit der Kanton mit der Fachstelle eine Vereinbarung hat.

Der Kanton Obwalden stellt die Verbindung zu den schweizerischen Gremien sicher, insbesondere beantragt er bei privaten Gymnasien nach Bedarf die schweizerische Anerkennung gemäss Maturitätsanerkennungsreglement (MAR)/ Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) und vollzieht die Aufgaben im Rahmen der Hochbegabtenvereinbarung.

Gemäss BiG werden keine weiteren Leistungen erbracht.

3. Eröffnung einer Privatschule

Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden eine, verglichen mit der öffentlichen Schule, gleichwertige Bildung erhalten.⁶

3.1 Allgemeines

Zuständige Ansprechstelle für die Bewilligung im Volks- und Mittelschulbereich ist das AVM. Im Bereich der Berufsbildung (Sekundarstufe II) das Amt für Berufsbildung des Kantons Obwalden. Wird ein Internat angeboten, ist die Ansprechstelle das Sozialamt. Bewilligungsinstanz ist der Regierungsrat (Art. 121 Abs. 2 Bst. c BiG; GDB 410.1). Maturitätsschulen werden gemäss Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV/MAR) von 1995 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und vom Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) anerkannt. Die Kommission stellt dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätszeugnissen. Die Gesuche werden durch das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) an die Schweizerische Maturitätskommission gerichtet.

3.2 Gesuchseinreichung für Volks- und Mittelschulen

Die folgenden Aufzählungen sind als Minimalangaben zu verstehen, welche für einen Regierungsratsbeschluss nötig sind. Sie sind nicht vollständig und abschliessend, müssen dem jeweiligen Schultyp entsprechend adaptiert werden. Auch die Reihenfolge und die Unterteilung sind nicht zwingend.

3.2.1 Trägerschaft der Schule

- Name, Adresse, Telefon, Email
- Rechts- und Organisationsform / Leitung und Verantwortlichkeiten
- Statuten

3.2.2 Pädagogische Ausrichtung

- Leitbild (Grundausrichtung, Menschenbild, Haltung usw.)
- Lehrplan
- Pädagogisches Konzept

⁵ Art. 39 BiG; GDB 410.1

⁶ Art. 37 BiG; GDB 410.1

3.2.3 Fachliche Grundsätze

- Sicherung für die Einhaltung des Lehrplans / der Unterrichtsziele
- Stundentafel und Unterrichtszeiten
- Lehrmittel
- Individuelle / spezifische Förderung
- Projekte (feste Bestandteile, Verlegungen usw.)

3.2.4 Angaben zu den Schülerinnen und Schülern

- Aufnahme(-kriterien) und Austritte / Ausschlüsse
- Durchlässigkeit zu öffentlichen Schulen

3.2.5 Angaben zu den Lehrpersonen

- Anzahl und Pensum der Lehr- und Fachpersonen sowie Angaben zu deren Qualifikationen
- Lehrausweise/Diplome der Lehr- und Fachpersonen
- Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug

3.2.6 Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

- Promotions- und Übertrittsregelung

3.2.7 Qualitätssicherung und -entwicklung der Schule

- Selbst- und Fremdbeurteilung der Lehrpersonen
- Interne und externe Evaluation der Schule

3.2.8 Räumlichkeiten

- Vorhandene Räume und Einrichtungen zur Durchführung des obligatorischen Unterrichts (insbesondere in den Fachbereichen Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH), Bildnerisches Gestalten (BG), Technisches- und Textiles Gestalten (TTG) sowie Bewegung- und Sport (BS))
- Der Brandschutz wird durch das technische Inspektorat des Kantons beurteilt.

3.2.9 Schulanlage

- Bezeichnung und Beschrieb der Liegenschaft, in welcher die Schule untergebracht werden soll, wenn möglich unter Beilage von Grundrissplänen der Räumlichkeiten

3.2.10 Weitere Dokumente

- Bericht der Baubewilligungsbehörde der zuständigen Gemeinde über die Eignung des Objekts als Privatschule in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht
- Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers (erhältlich unter www.strafregister.admin.ch)

3.2.11 Angaben zu den Schülerinnen und Schülern für die ersten Betriebsjahre

- Mengengerüst für die Schülerinnen und Schüler in den ersten Betriebsjahren (bei sukzessivem Aufbau der Schule)
- Voraussichtliche Zahl der Schülerinnen und Schüler und Angaben zu den erwarteten Altersstufen bei Vollbetrieb

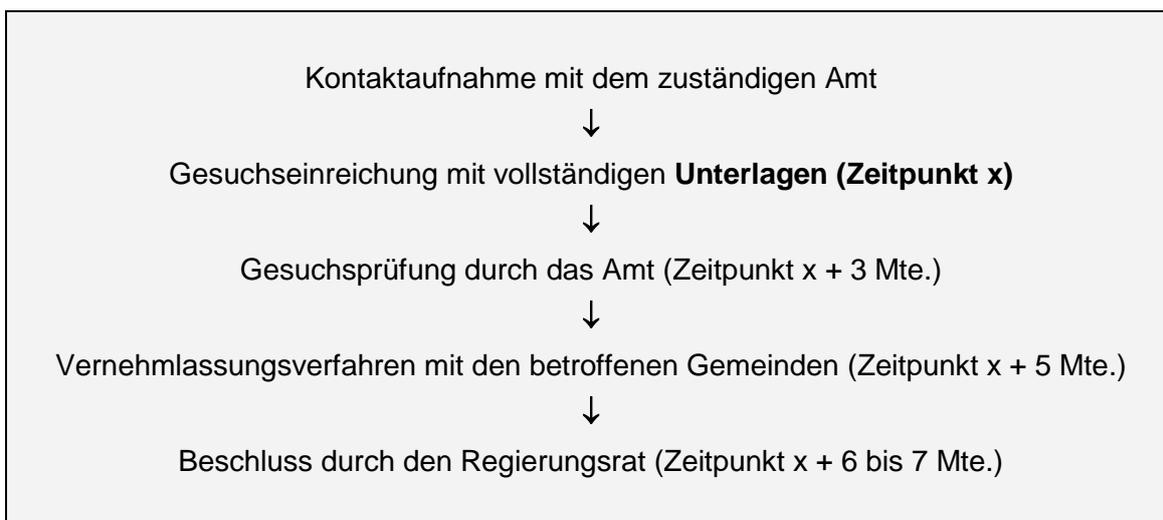
3.2.12 Für den Betrieb eines Internats:

- Dem kantonalen Sozialamt müssen die Unterlagen gemäss Art.13 bis 17 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zu Pflege und Adoption (PAVO; SR 211.222.338) eingereicht werden.
- Bericht der zuständigen Baubewilligungsbehörde über die Eignung der vorgesehenen Liegenschaft als Internat in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht.

3.3 Bewilligungsverfahren

Die Gesuchstellenden sollen die in der nachfolgenden Tabelle notwendigen Bearbeitungszeiten

für die einzelnen Verfahrensschritte beachten. Von der Gesuchseinreichung bis zum Bewilligungsbeschluss des Regierungsrats dauert es mindestens sechs bis sieben Monate.



3.4 Bewilligung

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden erteilt die Bewilligung zur Führung einer Privatschule, wenn die vollständig eingereichten Unterlagen, die Berichterstattung der zuständigen kantonalen Ämter und das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren mit den betroffenen Gemeinden eine positive Beurteilung des Gesuchs zulassen. Der Regierungsrat kann auch vorerst eine befristete Bewilligung erteilen und diese nach drei bis fünf Jahren bei Überprüfung der formulierten Auflagen in eine unbefristete Bewilligung umwandeln. Die Gesuchstellenden haben nach Art. 23e Abs. 1 Bst. a der Verwaltungsverfahrensverordnung vom 29. Januar 1998 und nach Art. 13 des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 21.04.2005 die amtlichen Kosten zu tragen. Es wird in der Regel eine Gebühr von Fr. 500.- erhoben.

3.5 Besondere Bestimmungen

In Inseraten, Prospekten und weiteren Bekanntmachungen darf erwähnt werden, dass die Privatschule mit staatlicher Bewilligung geführt wird und unter staatlicher Aufsicht steht. Dagegen sind Bezeichnungen wie „staatlich anerkannte Privatschule“ oder „staatlich anerkannte Sekundarschule“ u.ä. nicht statthaft.

4. Qualitätssicherung

Privatschulen sind dazu verpflichtet, ein ihrer Grösse entsprechendes Qualitätsmanagement zu betreiben und sind aufgefordert, ihr Konzept zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen der kantonalen Aufsicht offen zu legen. Im Bereich Qualitätsmanagement sind die Privatschulen dazu aufgefordert, die in der Bildungsverordnung des Kantons Obwalden in Art. 3 bis 5; GDB 410.11 vorgegebenen Qualitätssicherungs- und Entwicklungsmassnahmen für sich zu adaptieren (vgl. auch Art. 37 Abs. 1 und Art. 6 BiG; GDB 410.1). Dazu beschreiben sie in ihrem Qualitätsmanagement Konzept die Selbst- und Fremdbeurteilung der Lehrpersonen sowie die regelmässigen internen und externen Evaluationen. Über eine Beteiligung an Systemevaluatoren muss mit dem Bildungs- und Kulturdepartement verhandelt werden. Die Privatschulen tragen die Kosten für ihr Qualitätsmanagement grundsätzlich selber.

4.1 Interne Qualitätssicherung

Die interne Evaluation dient der Überprüfung der Qualität einer Schule von innen (Innensicht). Privatschulen führen regelmässig interne Evaluationen durch und berichten dem AVM an den Aufsichtsgesprächen über entsprechende Ergebnisse und Massnahmen.

4.2 Externe Qualitätssicherung

Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht). Alle Privatschulen sind dazu aufgefordert, sich regelmässig durch externe Fachpersonen evaluieren zu lassen. Entsprechende Ergebnisse, Berichte und Massnahmen sind der kantonalen Aufsicht offenzulegen.

5. Aufsicht

Grundlagen der Aufsicht über die Privatschulen bilden die Regierungsratsbeschlüsse (Bewilligung) sowie die Leistungs- und Vollzugsvereinbarungen, welche Angaben über Anforderungen, Zuständigkeiten, Kantonsbeiträge sowie Auflagen enthalten. Diese werden im Anhang aufgeführt.

Die Privatschulen werden durch folgende drei Instrumente beaufsichtigt:

- **Berichterstattung:** Jährliche Berichterstattung (z.B. Jahresbericht) der Privatschule an das AVM
- **Aufsichtsbesuch:** Das AVM besucht in der Regel im Turnus von drei Jahren die Privatschule
- **Aufsichtsbericht:** Das AVM verfasst einen Bericht zuhanden der Privatschule

Die Vorgaben zu den drei Instrumenten stellen den Regelfall dar. In begründeten Fällen sind nach Absprache mit dem AVM Abweichungen bzw. Anpassungen möglich. Die drei Instrumente der Aufsicht werden im Folgenden beschrieben.

5.1 Berichterstattung

Privatschulen haben dem Bildungs- und Kulturdepartement zuhanden des AVM jährlich einen Bericht einzureichen. Für die jährliche Berichterstattung genügt der Jahresbericht, der von der Schule üblicherweise für die eigenen Aufsichtsorgane und die Öffentlichkeit erstellt wird, sofern dieser folgende Angaben enthält:

- Statistische Angaben über Anzahl der unterrichteten Schülerinnen und Schüler
- Liste der unterrichtenden Lehrpersonen und Angaben über deren Ausbildung und ihre Funktion an der Schule, sowie Pensenumfang der Lehrpersonen
- Liste der Mitarbeitenden der Schule und deren Funktionen (Schulleitung, Schulsozialarbeit, Hauswart, Sekretariat etc.)
- Stundenpläne und Unterrichtszeiten
- Ferien und Unterrichtsausfälle

- Evtl. besondere Aktivitäten, wie Exkursionen, Projekte und Schulverlegungen

Falls nötig, können dem offiziellen Jahresbericht noch fehlende Dokumentationen beigelegt werden. Die statistischen Angaben zur Anzahl Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen werden einmal jährlich vom AVM eingefordert. Die Unterlagen sollen bis jeweils spätestens **Ende Kalenderjahr** beim AVM eingereicht sein.

Nebst der jährlichen Berichterstattung können die Privatschulen das AVM auch durch ihre digitalen Kommunikationsmittel (z.B. Newsletter und Webseite) über ihre Aktivitäten informieren.

5.2 Aufsichtsbesuch

Ein weiteres Instrument der Beaufsichtigung der Privatschulen sind die regelmässigen Aufsichtsbesuche. Das AVM meldet sich in der Regel im Turnus von drei Jahren zu einem in der Regel halbtägigen Aufsichtsbesuch an. Die Schulen werden üblicherweise von zwei Mitarbeitenden des AVM besucht. Grundlage dieses Besuches an der Schule bilden die im Regierungsratsbeschluss oder in der Leistungs- bzw. Vollzugsvereinbarung festgehaltenen Richtlinien zur Bewilligung von Privatschulen. Sie sollen primär die Beobachtungsschwerpunkte definieren.⁷

Mindestens **vier Monate** vor einem beabsichtigten Aufsichtsbesuch setzt sich die Schulaufsicht mit der Schulleitung der Privatschule in Verbindung.

Ein Aufsichtsbesuch besteht aus einem oder mehreren **Unterrichtsbesuchen**, einer **Besichtigung der Räumlichkeiten** sowie einem **Gespräch mit der Schulleitung**. Zur Vorbereitung eines Aufsichtsbesuchs sichten die für die Aufsicht zuständigen Personen des AVM die relevanten Dokumente der Privatschule.

5.2.1 Sichtung der Dokumente

Spätestens einen Monat vor dem Aufsichtsbesuch stellen die Schulleitungen dem AVM basierend auf der Liste der Aufsichtsthemen die vorhandenen relevanten Dokumente zu. Insbesondere sind dies:

- Vorhandene aktuelle Führungs- und Managementdokumente (Schulkonzept, Qualitätskonzept, Schulleitbild, Schulprogramm o.Ä.)
- Statistische Angaben zu den Schülerinnen und Schülern (Anzahl PS/OS/Gymnasium, Wohnort/Herkunft, Alter und Stufe)
- Angaben zu den Lehrpersonen (Ausbildung, Diplome, Funktion, Pensum)⁸
- Angaben zu Aufnahmebedingungen, Verfahren und Kosten
- Angaben zur Anzahl Klassen bzw. Abteilungen
- Ergebnisse aus Evaluationen, Erhebungen, Feedbacks (falls vorhanden)
- Lehrpläne
- Überblick über Anschlusslösungen der austretenden Schülerinnen und Schüler
- Informationen über die individuellen Förderangebote und Förderplanungen (insbesondere bei Sonderschulen)

5.2.2 Unterrichtsbesuch

Der Aufsichtsbesuch umfasst einen oder mehrere Unterrichtsbesuche in unterschiedlichen Fachbereichen sowie bei verschiedenen Lehrpersonen. Die Unterrichtsbesuche dauern jeweils maximal eine Lektion. Mögliche Beobachtungspunkte sind:

- Unterrichtsgestaltung
- Lehrtätigkeit
- Vermittlung einer ganzheitlichen Bildung

⁷ Art. 37 BiG; GDB 410.1

⁸ Lehrpersonen, die im Kanton unterrichten, verfügen über eine kantonale Lehrbewilligung und weisen sich dadurch als qualifizierte Lehrpersonen aus. Im Sinne der Qualitätssicherung überträgt der Kanton die Haltung, dass eine Lehrbewilligung in Zusammenhang mit einer qualifizierten Fachausbildung steht, auch auf Personen, die im privaten Umfeld (Privatschulen und Privatunterricht) unterrichten. Der Kanton stellt jedoch keine Lehrbewilligungen für Lehrpersonen an Privatschulen aus. Die Ausbildung der Lehrpersonen an Privatschulen muss stufenadäquat sein. Dies wird in der Regel in den Regierungsratsbeschlüssen festgehalten.

- Orientierung an den Grundsätzen des Lehrplans
- Auswahl und Thematisierung des Inhalts, Auswahl der Unterrichtsmethoden
- Klassenführung
- Motivational-emotionale Unterstützung
- Umgang mit Schülerinnen und Schülern
- Differenzierung im Unterricht
- Individuelle Förderangebote
- Beurteilung

5.2.3 Besichtigung der Räumlichkeiten

Die Schulleitung führt das Aufsichtsteam durch die Räumlichkeiten der Schule und gibt Auskunft über deren Nutzung. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die räumlichen Möglichkeiten für den Unterricht in den Fachbereichen Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH), Bildnerisches Gestalten (BG), Technisches- und Textiles Gestalten (TTG), Bewegung- und Sport (BS) und Musik (MU) gerichtet, bei Gymnasien zusätzlich Chemie und Physik.

5.2.4 Gespräch mit der Schulleitung

Basis für die Beurteilung der Einhaltung der Auflagen bilden Gespräche, Unterrichtsbesuche und von der Schule zur Verfügung gestellte Dokumente. Gespräche können neben der Schulleitung auch mit Lehrpersonen, Schulpersonal, den Lernenden, Erziehungsberechtigten, Mitgliedern der Aufsichtsorgane, etc. geführt werden.

Mögliche Inhalte der Gespräche:

- Klärung von Fragen von Seiten Schulaufsicht
- Überprüfung von Auflagen aus früheren Aufsichtsbesuchen
- Besprechung von ausgewählten Aufsichtsthemen (gemäss Themenliste unten)
- Rückmeldungen zu den gesichteten Dokumenten
- Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen
- Austausch von Informationen
- Beantwortung von Fragen des Privatschulträgers
- Orientierung des Privatschulträgers über aktuelle Themen des AVM

Folgende Tabelle kann als Checkliste bei Aufsichtsbesuchen dienen. Die Liste mit den Aufsichtsthemen wird der Schulleitung spätestens zwei Monate vor dem Aufsichtsbesuch mitgeteilt und bildet die Grundlage für das Einreichen der Dokumente.

Kategorie	Kriterium	Überprüfung durch...
Auflagen	Überprüfungen von Auflagen aus früheren Aufsichtsbesuchen	Dokumentenanalyse, Gespräch
Konzepte, Grundlagen, Berichterstattung und Infrastruktur	Vorhandene aktuelle Führungs- und Managementdokumente (Schulkonzept, Qualitätskonzept (inkl. Interne Qualitätssicherung), Schulleitbild, Schulprogramm, Planungen, Funktionendiagramm, Handbücher, Prozessbeschriebe etc.)	Unterrichtsbesuch, Gespräch, Dokumentenanalyse
	Qualitätssicherung und -entwicklung (Ergebnisse aus Evaluationen, Erhebungen, Feedbacks, Weiterbildung Lehrpersonen)	Gespräch, Dokumentenanalyse
	Informationen zu Aufnahmebedingungen, Verfahren und Kosten, Promotionsbedingungen	Dokumentenanalyse, Gespräch
	Überprüfung Vorgaben Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) / Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) bei Gymnasien	Dokumentenanalyse, Gespräch
	Richten sich die Lehrpläne nach den Rahmenlehrplänen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)	Dokumentenanalyse

	aus? (bei Gymnasien)	
	Einhaltung des Lehrplans (Lehrplan 21) und der Stundentafel (bei Regelschulen)	Gespräch, Unterrichtsbesuch, Dokumentenanalyse
	Berichterstattung durch Jahresberichte	Dokumentenanalyse
	Räumliche Möglichkeiten Fachunterricht WAH, BG, TTG, BS, MU (bei Regelschulen), Chemie, Physik (zusätzlich bei Gymnasien)	Gespräch, Begehung
	Angemessene/adäquate Räumlichkeiten und Infrastruktur (Licht, Hygiene, Raumgrösse, Pausenplatz)	Begehung, Unterrichtsbesuch
Sonderschulen	Bedarfsgerechtes Angebot	Unterrichtsbesuch, Gespräch, Dokumentenanalyse
	Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen	Unterrichtsbesuch, Gespräch
	Individuelle Förderplanung und Beurteilung	Unterrichtsbesuch, Gespräch, Dokumentenanalyse
	Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschule	Dokumentenanalyse, Gespräch
	Zusammenarbeit des Fachpersonals	Unterrichtsbesuch, Gespräch
	Einbezug der Erziehungsberechtigten	Gespräch
	Durchlässigkeit/Reintegration	Gespräch
Ausbildung Lehrpersonen, Übertrittsverfahren, Anschlusslösungen	Aktuelle Angaben zu den Lehrpersonen (Ausbildung, Funktion, Pensum)	Dokumentenanalyse
	Stufenadäquate Ausbildung der Lehrpersonen bzw. des Fachpersonals	Dokumentenanalyse, Gespräch
	Übertritt in die öffentliche Schule, Berufsbildung	Dokumentenanalyse, Gespräch
	Übertritt Studium, weiterführende Schulen, Berufsbildung (bei Gymnasien) inkl. Konzept zur Studien- und Berufswahl	Dokumentenanalyse, Gespräch

Die grau hinterlegten Themen gelten nur bei den Sonderschulen. Dabei wurden die [Qualitätsstandards](#) der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik der EDK beachtet.

5.3 Aufsichtsbericht

Nach dem Besuch verfasst die für die Aufsicht zuständige Person im AVM einen Bericht zuhanden der Schule. Bei Privatschulen mit einem Internatsbereich wird dieser Bericht auch dem Sozialamt vorgelegt. Gegebenenfalls werden Auflagen zur Behebung von Mängeln formuliert. In diesem Fall hält die Schulaufsicht mit der Schulleitung eine Ziel- und Massnahmenplanung mit einer Terminvereinbarung zur Behebung der Mängel schriftlich fest. Dies ist der Fall, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. In begründeten Fällen kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht angeordnet oder

ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagt werden.⁹ Die Schule hat die Möglichkeit zum Bericht Stellung zu nehmen und Ergänzungen anzubringen.

Eine Qualitätsbeurteilung der Schule wird nicht durch den Kanton vorgenommen. Es können jedoch Massnahmenvorschläge und Entwicklungshinweise zur Qualität der Schule eingebracht werden.

5.4 Unstimmigkeiten ausserhalb Aufsichtszyklus

Wenn das AVM ausserhalb der Aufsichtszyklen auf Unstimmigkeiten bzw. Mängel stösst, wird mit der betreffenden Schule das Gespräch gesucht. Die festgestellten Mängel müssen bis zum nächsten Aufsichtsbesuch bzw. bis zu einem vereinbarten Termin behoben sein. Das Vorgehen bei festgestellten Mängeln ist im Kapitel 6 genauer beschrieben.

6. Vorgehen bei durch die Aufsicht festgestellten Mängeln

Die Privatschulen werden gemäss Art. 38 Abs. 1 des Bildungsgesetzes; GDB 410.1 durch den Kanton bzw. durch das Bildungs- und Kulturdepartement (Art. 122 Abs. 2 Bst. a BiG; GDB 410.1) beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen. Die Bewilligungsinstanz ist gemäss Art. 121 Abs. 2 Bst. c BiG der Regierungsrat. Zuständig für die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 BiG ist das Bildungs- und Kulturdepartement (Art. 122 Abs. 2 Bst. d BiG; GDB 410.1), wobei das AVM die Aufsichtstätigkeit wahrnimmt (Art. 5 Abs. 1 Best. b Ziff. 4 der AB über die Aufgaben und Gliederung der Departemente; GDB 133.111).

Bei kleineren Beanstandungen vereinbart die für die Aufsicht zuständige Person des AVM mit der jeweiligen Privatschule schriftlich einen Termin zur Behebung der Mängel.

Bei grösseren Beanstandungen ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

1. Schriftliche Mitteilung durch das AVM an die Privatschule und Mitteilung an den Departementsvorsteher;
2. Fristansetzung durch das AVM zur Behebung der Beanstandungen unter Androhung von Massnahmen;
3. Kontrolle durch die für die Aufsicht zuständige Person des AVM;
4. Vollzugsmeldung oder Antrag auf Entzug der Bewilligung zur Führung einer Privatschule durch das AVM oder anderer adäquater Massnahmen an den Departementsvorsteher.

Werden die Defizite nicht fristgerecht behoben, verfasst das AVM einen Bericht zuhanden des Departementsvorstehers, welcher über weitere Massnahmen entscheidet und allenfalls beim Regierungsrat einen Entzug der Bewilligung beantragt.

7. Beschwerden

Erhält das AVM Kenntnis über Regelverstösse einer der Aufsicht des Kantons unterstellten Privatschule, nimmt es vertiefte Abklärungen vor. Werden dabei die Mängel bestätigt, wird die Privatschule verpflichtet, Ziel- und Massnahmenplanung mit einer Terminvereinbarung zur Mängelbehebung zu erstellen. Dabei kommt das Vorgehen, bei durch die Aufsicht festgestellten Mängeln, gemäss Kapitel 6 zum Zug. Das AVM überprüft die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen in der gegebenen Frist. Werden die Defizite nicht fristgerecht behoben, verfasst das AVM einen Bericht zuhanden des Departementsvorstehers, welcher über weitere Massnahmen entscheidet und allenfalls beim Regierungsrat einen Entzug der Bewilligung beantragt.

Das Bildungs- und Kulturdepartement ist grundsätzlich für die Beaufsichtigung der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 BiG; GDB 410.1 zuständig (Art. 122 Abs. 2 Bst. a). Eine Anzeige

⁹ Art. 38 BiG; GDB 410.1

beim Bildungs- und Kulturdepartement kann zum Einschreiten im Rahmen dieser Aufsichtsfunktion führen (vgl. Art. 23 Verwaltungsverfahrensverordnung, VwVV; GDB 133.21) und allenfalls auch zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Einem Anzeiger kommt aber nicht die Stellung eines Verfahrensbeteiligten zu. Er hat keinen Anspruch auf Prüfung oder Zustellung eines Entscheides. Es ist ihm lediglich Auskunft über die Erledigung der Anzeige zu geben.

Ein ergangener Entscheid (Verweigerung einer Bewilligung, Entzug einer Bewilligung, Anordnung einer Massnahme etc.) ist immer mit dem dafür vorgesehenen kantonalen Rechtsmittel anfechtbar. Gegen Entscheide der Amtsstellen ist die Beschwerde ans Departement, gegen Entscheide des Departements ist die Beschwerde an den Regierungsrat gegeben (Art. 67 Staatsverwaltungsgesetz, StVG; GDB 130.1). Gegen Entscheide des Regierungsrats ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht nach Massgabe von Art. 64 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG; GDB 134.1) gegeben.

8. Gesetzliche Grundlagen

GDB 410.1: [Bildungsgesetz BiG vom 16.03.2006](#): Art. 37, 38, 39, 105, 121, 122

Art. 37 Privatschulen, a. Bewilligung und Anerkennung

¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.

² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.

³ Der Kanton kann private Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe anerkennen und sie der staatlichen Aufsicht unterstellen. Er kann auch Beiträge entrichten.

Art. 38 b. Aufsicht

¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.

² In begründeten Fällen kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht angeordnet oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagt werden.

Art. 39 c. Kantonale Leistungen

¹ Privatschulen können die in der öffentlichen Schule während der Schulpflicht abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, sofern diese für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden eingesetzt werden.

² Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.

³ Im Übrigen bestehen keine weiteren Ansprüche.

Art. 105 Private berufsbildende Schulen im Kanton

¹ Der Kanton kann die Ausbildung an privaten Schulen der Berufsbildung der Sekundarstufe II, allenfalls unter Auflagen oder Bedingungen, anerkennen und durch Beiträge ermöglichen, sofern sie der Bundesgesetzgebung entsprechen. Er schliesst hierfür Vereinbarungen ab.

Art. 121 Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

a.....

b.....

c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;

.....

⁵ Der Regierungsrat ist in Belangen der Berufsbildung insbesondere zuständig für:

a.....

b. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an private berufsbildende Schulen im Kanton gemäss Art. 105 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss;

c.....

⁶ Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:

a. die Anerkennung privater Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe gemäss Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes;

b.....

Art. 122 Zuständiges Departement

¹

² Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

a. die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes;

b. die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes;

c.....

d. die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes;

.....

GDB 410.11: [Bildungsverordnung vom 16.03.2006](#): Art. 3, 4, 5, 6

Art. 3 Qualitätssicherung und -entwicklung, Evaluationen, a. Allgemeines

¹ Zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem werden periodisch interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen durchgeführt.

² Externe Evaluationen und Systemevaluationen können in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erfolgen, an eine Fachstelle oder an einen anderen Kanton delegiert werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 b. Interne Evaluation

¹ Die interne Evaluation dient der Überprüfung der Qualität einer Schule von innen (Innensicht).

² Für die interne Evaluation im Volksschulbereich sind die Schulleitungen und für die kantonalen Schulen die Rektorate zuständig.

³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem zuständigen Departement Bericht.

⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das zuständige Departement entsprechende Massnahmen an.

Art. 5 c. Externe Evaluation

¹ Die externe Evaluation dient der systematischen Erfassung und Bewertung der Qualität einer

Schule von aussen (Aussensicht).

² Für die externe Evaluation ist zuständig:

- a. im Volksschulbereich das zuständige Departement;
- b. in der Kantonsschule das zuständige Departement;
- c. im Berufsbildungsbereich das zuständige Departement bzw. das zuständige Bundesamt.

³ Werden Mängel festgestellt, so sind angemessene Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Das zuständige Departement erstattet dem Regierungsrat Bericht.

Art. 6 d. Systemevaluation

¹ Der Kanton kann zur Erarbeitung von Steuerungswissen für das gesamte Bildungssystem Evaluationen durchführen.

GDB 416.111: [Ausführungsbestimmungen über die Berufs- und Weiterbildung vom 27.03.2007](#): Art. 41, 42, 43, 44, 45

Art. 41 Begriff

¹ Private Bildungsanbieter sind Institutionen im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung mit einer privaten Trägerschaft.

Art. 42 Übertragung an Dritte

¹ Der Regierungsrat kann Aufgaben der Berufsbildung und der Weiterbildung an Dritte übertragen.

Art. 43 Anerkennung

¹ Abschlüsse privater Bildungsanbieter können anerkannt werden, wenn diese die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und über ein anerkanntes Qualitätslabel verfügen.

Art. 44 Aufsicht

¹ Bewilligte Privatschulen der Sekundarstufe II und Anbieter anerkannter Abschlüsse der Tertiärstufe unterstehen der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung.

² Bei Mängeln oder Verstössen ordnet das Amt für Berufsbildung nach vorgängiger Anhörung der privaten Bildungsanbieter gegebenenfalls Massnahmen an. Das Amt für Berufsbildung kann dem Regierungsrat Antrag stellen, die Bewilligung bzw. die Anerkennung zu entziehen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

³ Private Bildungsanbieter, bei welchen Mängel festgestellt wurden, haben die Kosten des Aufsichtsverfahrens und notwendiger Massnahmen zu tragen.

Art. 45 Beiträge an private Bildungsanbieter

Beiträge an private Bildungsanbieter können gewährt werden, wenn:

- a. die Angebote einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
- b. die Angebote allgemein offen stehen;
- c. die privaten Bildungsanbieter während mindestens vier Jahren erfolgreich als Bildungsinstitution tätig waren.

GDB 410.13: [Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28.10.2010](#): Art. 2, 4, 5, 10

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Als Leistungsangebote im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung gelten die vom Regierungsrat oder im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannten:

- a. Angebote von sozialpädagogischen Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Angebote von Institutionen, die Aufgaben des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der Jugendhilfe erfüllen;
- b. Angebote von separativen Sonderschulen (Externate und Internate) und der heilpädagogischen Früherziehung, der integrativen Sonderschulung sowie der heilpädagogischen Unterstützung und Beratung;
- c. Angebote von Privatschulen und Time-out Institutionen, sofern sie vom Standortkanton anerkannt sind und sich zur Durchführung von Sonderschulmassnahmen anstelle von regulären Sonderschulen eignen;
- d. Angebote von Einrichtungen für Erwachsene, die als Wohnheime, Werkstätten oder Beschäftigungsstätten für Menschen mit einer Behinderung anerkannt sind.

Art. 4 Anerkennung und Aufsicht

- ¹ Der Kanton ist für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Leistungsangeboten zuständig.
- ² Die Anerkennung beinhaltet eine Bewilligung zum Betrieb und, soweit dies im Rahmen der Anerkennung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, die Unterstellung unter die IVSE.
- ³ Die Anerkennung bewirkt die Leistungsabgeltung im Rahmen dieser Verordnung.
- ⁴ Eine Anerkennung kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder nur für Teilbereiche erteilt werden.
- ⁵ Der Kanton übt im Rahmen der Anerkennung die Aufsicht über die Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer aus und prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch erfüllt sind.
- ⁶ Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption.
- ⁷ Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c dieser Verordnung richten sich nach den Inhalten und Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.
- ⁸ Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie den Richtlinien der IVSE.

Art. 5 Betriebsbewilligung und Aufsicht

- ¹ Angebote für Erwachsene, bei denen drei oder mehr Personen tags- und nachtsüber zur Betreuung aufgenommen werden und die keine Anerkennung im Sinne von Art. 4 dieser Verordnung erlangen, bedürfen einer Betriebsbewilligung.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie die Aufsicht orientieren sich an den Bestimmungen des IFEG sowie den Richtlinien der IVSE.

Art. 10 Regierungsrat

- ¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:
 - a. den Erlass des Sonderpädagogischen Konzepts;
 - b. den Erlass des Behindertenkonzepts und der Bedarfsplanung gemäss IFEG;
 - c. die Anerkennung von Leistungsangeboten im Kanton, auf die diese Verordnung Anwendung findet, sowie den allfälligen Entzug einer Anerkennung;
 - d. die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie den allfälligen Entzug einer Betriebsbewilligung;

- e. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern;
- f. die Festlegung der Grundsätze der Leistungsabgeltung und der Kostenrechnung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen.

GDB 410.133: [Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 30.11.2010](#): Art. 2, 4

Art.2 Bildungs- und Kulturdepartement

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement ist zuständig für:

- a. die Antragstellung für den Erlass des Sonderpädagogischen Konzepts;
- b. die Antragstellung für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung;
- c. die Antragstellung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen für Leistungsangebote gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung.

Art. 4 Amt für Volks- und Mittelschulen

¹ Das Amt für Volks- und Mittelschulen nimmt folgende Aufgaben im Rahmen von Leistungsangeboten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung wahr:

- a. die Erteilung der Kostenübernahmegarantie bei ausserkantonale platzierten Kindern und Jugendlichen vor der Sonderschuleinweisung, in Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle IVSE;
- b. die anteilmässige Rechnungsstellung für ausserkantonale Platzierungen an die Einwohnergemeinden;
- c. die Erarbeitung des Sonderpädagogischen Konzepts;
- d. die Erarbeitung der Entscheide über die Anerkennung sowie den Entzug der Anerkennung von Leistungsangeboten;
- e. die Erarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit den vom Kanton beauftragten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern;
- f. die Aufsicht, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen;
- g. das Verfügen von sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung;
- h. das Verfügen der Entschädigung von Reisekosten.

9. Literaturverzeichnis

Diese Umsetzungshilfe wurde unter Berücksichtigung von Konzepten aus anderen Kantonen erarbeitet.

Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Volksschule, *Detaillkonzept. Aufsicht über die Privatschulen auf der Volksschulstufe*, erlassen vom Erziehungsrat am 18. Februar 2016, Anpassungen erlassen vom Erziehungsrat am 18. März 2020.

Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Volksschule, Abteilung Aufsicht und Schulqualität, *Detaillkonzept. Pädagogische Aufsicht über die privaten Sonderschulen im Kanton St. Gallen*, erlassen vom Erziehungsrat am 19. Dezember 2018.

Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug (Amt für gemeindliche Schulen), *Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen. Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben durch die Schulaufsicht*, Juni 2014.

Bildungsdirektion des Kantons Nidwalden, Amt für Volksschule und Sport. Privatschulen. Familieninterne Beschulung (Homeschooling), Richtlinien vom 21. März 2021.

Anhang: Privatschulen im Kanton Obwalden (letzte Aktualisierung 08.02.2023)

Im Kanton Obwalden verfügen derzeit folgende Privatschulen über eine Bewilligung:

1.1 Stiftsschule Engelberg

- [Stiftsschule Engelberg](#) (Zweisprachige Maturität und International Baccalaureate)

Adresse: Stiftsschule Engelberg, Benediktinerkloster 5, 6390 Engelberg

Die Stiftsschule Engelberg bietet ein Lang- und ein Kurzzeitgymnasium, das mit der zweisprachigen Maturität (Deutsch/Englisch) und dem International Baccalaureate (IB) abgeschlossen wird.

Die [Leistungsvereinbarung mit dem Kloster und der Stiftsschule Engelberg über die Aufnahme und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden vom 25. Juni 2019 \(414.62\)](#) regelt die Grundlagen und Leistungen sowie die Höhe des Beitrags des Kantons Obwalden an die Stiftsschule für die Aufnahme und Ausbildung von Obwaldner Schülerinnen und Schülern, sowie die Leistungen des Kantons Obwalden für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler. Zudem regelt sie die Leistungen, die die Stiftsschule zugunsten der Obwaldner Schülerinnen und Schüler erbringt.

Art. 8 Abs. 1 der genannten Leistungsvereinbarung besagt:

¹ Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht prüft der Kanton insbesondere:

- a die Einhaltung des Lehrplans und der Stundentafel;
- b die Erfüllung der Anforderungen an die Lehrpersonen gemäss MAR ;
- c die Qualitätssicherung und Entwicklung.

1.2 Sportmittelschule Engelberg

- [Sportmittelschule Engelberg](#) (8./9. Schuljahr, Gymnasium und Kaufmännische Grundbildung)

Adresse: Schweizerische Sportmittelschule Engelberg (SSE AG), Wydenstrasse 10, 6390 Engelberg

Die Sportmittelschule bietet das 8. und 9. Schuljahr in einem integrierten Modell mit Niveaufächern in Mathematik, Englisch, Deutsch und Französisch, vier Jahre Kurzzeitgymnasium mit Maturaabschluss und schulisch organisierte Grundbildung im kaufmännischen Bereich an. Am 5. Dezember 2000 erhielt die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg vom Regierungsrat die definitive Bewilligung für die Führung einer dritten Sekundarklasse und die Führung eines vierjährigen Sportgymnasiums.

Die [Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG vom 26. September 2017 \(414.64\)](#) sowie die Vollzugsvereinbarungen mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG (Kurzzeitgymnasium und Orientierungsschule) vom 22. Juni 2018 regeln die Grundlagen und Leistungen sowie die Höhe der Beiträge des Kantons Obwalden an die SSE AG für die Aufnahme und Ausbildung von Schülerinnen/Schülern und Studierenden sowie Lernenden.

Art. 3 Abs. 2 der genannten Vereinbarung besagt: Die SSE AG gewährt den kantonalen Behörden ein Besuchs- und Einsichtsrecht in alle massgeblichen Unterlagen der Schule.

Weiter wird in den Vollzugsvereinbarungen vom 22. Juni 2018 (Art. 11) erwähnt, dass das Kurzzeitgymnasium sowie die Orientierungsschule gemäss Art. 37 und 38 des BiG der Aufsicht des Amts für Volks- und Mittelschulen unterstehen. Diese umfasse die Bestimmungen ebendieser Vollzugsvereinbarungen.

1.3 GrundacherSchule

- [GrundacherSchule](#) (Tagesschule mit Basis-, Primar- und Orientierungsstufe)

Adresse: GrundacherSchule, Grundacherweg 5, 6060 Sarnen

Die GrundacherSchule ist eine Tagesschule mit Basisstufe, Mittelstufe und Orientierungsstufe.

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 9. März 2004 wurde der damaligen „chnopfchindschuäl“ die Führung einer Basisstufe bewilligt. Der heutigen Tagesprimarschule GrundacherSchule GmbH wurde die definitive und unbefristete Bewilligung zur Führung der Primarstufe mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2013 erteilt. An diese Bewilligung wurden keine Auflagen geknüpft.

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2017 wurde der GrundacherSchule eine auf fünf Schuljahre befristete Bewilligung für die Führung einer Orientierungsschule erteilt. Die befristete Bewilligung gilt vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2022. An die befristete Bewilligung wurden verschiedene Bedingungen geknüpft. Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2022 wurde der GrundacherSchule eine unbefristete Bewilligung zur Weiterführung einer Orientierungsschule ab 1. August 2022 erteilt.

1.4 Schulmedia.ch

- [schulmedia.ch Wilen](#) (Tages-, Primar- und Orientierungsschule)

Adresse: Schulmedia GmbH, Sagenstrasse 2, 6062 Wilen

Die schulmedia.ch ist eine Tagesschule und unterrichtet Schülerinnen und Schüler in der Primar- und Orientierungsstufe.

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2009 wurde der Privatschule schulmedia.ch die definitive Bewilligung erteilt, eine Tagesprimarschule zu führen. Im Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2015 wurde der Privatschule schulmedia.ch eine Erweiterung um eine Orientierungsschule bewilligt.

1.5 Stiftung Rütimattli

- [Stiftung Rütimattli](#) (Heilpädagogische Schule)

Adresse: Stiftung Rütimattli, Rütimattli 4, 6072 Sachseln

Die Stiftung Rütimattli in Sachseln ist eine heilpädagogische Schule und widmet sich dem Wohl von Menschen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen, mit geistiger Beeinträchtigung, mehrfacher Behinderung oder mit psychischer Beeinträchtigung. Das umfassende Angebot beinhaltet Heilpädagogische Früherziehung, Schulung, Therapie, Betreuung, Begleitung, Berufsbildung sowie Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die [Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Rütimattli über die Erbringung und Abgeltung von Leistungen für Menschen mit einer Behinderung vom 01. Januar 2022 \(GDB 413.111\)](#) bezweckt die Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote für Menschen mit einer Behinderung und regelt insbesondere die von der Stiftung Rütimattli im Auftrag des Kantons zu erbringenden Leistungen, die Grundlagen der Abgeltung sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungsparteien.